



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 97

28. Februar 2023

2126-1-21-G

Verordnung zur Aufhebung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 28. Februar 2023

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28b Abs. 1 Satz 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, und § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. Nr. 762) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Siebzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (17. BayIfSMV) vom 30. September 2022 (BayMBI. Nr. 557, BayRS 2126-1-21-G), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Februar 2023 (BayMBI. Nr. 66) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

München, den 28. Februar 2023

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 98

28. Februar 2023

2126-1-21-G

Begründung der Verordnung zur Aufhebung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 28. Februar 2023

Die Begründung der Verordnung zur Aufhebung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (17. BayIfSMV) vom 28. Februar 2023 (BayMBI. Nr. 97) wird im Hinblick auf § 28b Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bekannt gemacht.

Die vorliegende Verordnung beruht auf § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28b Abs. 1 Satz 9 und 10 IfSG und § 9 Nr. 5 DelV. Durch diese Verordnung wird die 17. BayIfSMV mit Wirkung zum 1. März 2023 aufgehoben.

Die insgesamt siebzehn aufeinanderfolgenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen enthielten die auf § 32 IfSG in Verbindung mit §§ 28, 28a und 28b IfSG in deren jeweiliger Fassung gestützten allgemeinen Beschränkungen und Untersagungen zur Bewältigung der Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2.

Bereits seit 1. Februar 2023 enthält die 17. BayIfSMV infolge der Änderungen durch § 2 der Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Januar 2023 (BayMBI. 2023 Nr. 29) keine beschränkenden Maßnahmen, sondern nur mehr allgemeine Verhaltensempfehlungen und in ihrem regelnden Teil landesrechtliche Ausnahmen von den bundesrechtlichen Testnachweiserfordernissen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 IfSG. Für Einzelheiten der insoweit maßgebenden Lagebilder wird auf die Begründungen der Verordnungen zur Änderung der 17. BayIfSMV vom 19. Januar 2023 (BayMBI. Nr. 30) und vom 9. Februar 2023 (BayMBI. Nr. 67) verwiesen.

Bayern beobachtet das SARS-CoV-2 Pandemiegeschehen fortlaufend und hat das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) beauftragt, die Indikatoren des § 28b Abs. 7 Satz 2 IfSG sowie weitere wichtige Parameter wie z. B. Reproduktionszahl, Krankheitsschwere und Auftreten besonderer Ausbruchsgeschehen mittels eines Monitoring-Systems zu überwachen. Das LGL hat zuletzt seinen Monitoringbericht mit Datenstand vom 23. Februar 2023 vorgelegt. Der Bericht des LGL führt in seiner zusammenfassenden Bewertung aus, eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems liege aktuell nicht vor und weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens erschienen derzeit nicht angezeigt.

Die bundesrechtlichen Testnachweiserfordernisse nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 IfSG werden durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 24. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 50) mit Wirkung ab 1. März 2023 vollständig ausgesetzt.

Die in § 2 der 17. BayIfSMV angeordneten Ausnahmen haben damit ab dem 1. März 2023 keinen Anwendungsbereich mehr, weitergehende landesrechtliche Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich und für die in § 1 der 17. BayIfSMV enthaltenen, weiterhin sinnvollen allgemeinen Verhaltensempfehlungen bedarf es keiner Regelung auf der Ebene einer Verordnung.

Durch § 1 der Aufhebungsverordnung wird daher die 17. BayIfSMV aufgehoben.

§ 2 der Aufhebungsverordnung bestimmt deren Inkrafttreten zum 1. März 2023.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 99

28. Februar 2023

2126-G

Aufhebung der Bekanntmachung über den Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 28. Februar 2023, Az. GCRc-G8000-2023/592-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über den Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ vom 2. November 2022 (BayMBI. Nr. 616), Az. GCRo-G8000-2022/44-452, wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.